



Verwaltungsgemeinschaft Oberding

Mitgliedsgemeinden Oberding und Eitting



Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tassilostraße 17, 85445 Oberding

MUSTER

Tel: 0 81 22 - 97 01 - 0
Fax: 0 81 22 - 97 01 - 13

Geschäftszeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

E-mail:
allgemeinverwaltung@oberding.de
gemeindeanzeiger@oberding.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachgebiet
Allg. Verw.
613-03/1

Sachbearbeiter, Durchwahl

Datum
08.07.2013

Plakatständerwerbung innerorts an Straßen

Sehr geehrter,

die Gemeinden Eitting und Oberding sind mit der Aufstellung der Plakatständer, der Größe DIN A 1 (59 x 84 cm), einverstanden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen, daß die Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden.
2. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Plakatständer unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Der Standort ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

10. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Plakatständer müssen bis spätestens eine Woche nach der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Es ist auch das Einverständnis der Straßenmeisterei Erding, Hohenlindener Str. 2, 85435 Erding einzuholen, da es sich bei den Hauptdurchgangsstraßen in den Gemeinden Eitting und Oberding um Kreisstraßen handelt.
13. Sämtliche Haftungsansprüche, die sich durch die Aufstellung der Plakatständer ergeben können, gehen voll zu Lasten des Veranstalters.
14. Auf privaten Flächen dürfen Plakate nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers angebracht werden.
15. In jeder Ortschaft dürfen nicht mehr als drei Plakatständer aufgestellt werden.
16. Das Schreiben des Landratsamtes Erding vom 18.04.2008, das wir in Kopie beilegen, bitten wir im eigenen Interesse dringend zu beachten.
17. Die Plakatständer dürfen 4 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lackner
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Verkehrswesen

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:

Zi.Nr.

Tel. 08122
Fax 08122 58
neudecker.alfred
@lra-ed.de

Erding, 18.04.2008

Az.:
Sg 32/1411

Seite 1 von 3

VG Oberding

Fläche	Datum
1.000 qm	
2.000 qm	
3.000 qm	
4.000 qm	
5.000 qm	
6.000 qm	
7.000 qm	
8.000 qm	
9.000 qm	
10.000 qm	
11.000 qm	
12.000 qm	
13.000 qm	
14.000 qm	
15.000 qm	
16.000 qm	
17.000 qm	
18.000 qm	
19.000 qm	
20.000 qm	

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
des Landkreises Erding

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Bayer. Bauordnung (BayBO); Beeinträchtigung des außerörtlichen Verkehrs durch Werbeanlagen

Anlagen: 2

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) am 01.01.1999 wurde die Erstzuständigkeit für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbeanlage im Bereich öffentlicher Straßen auf die unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO).

Das Landratsamt unterscheidet dabei verschiedene Arten der Werbung:

- dauerhafte Wirtschaftswerbung (Firmenwerbung)
- vorübergehende Produktwerbung (z.B. Erdbeerfeld)
- zeitlich beschränkte Veranstaltungswerbung

Zuständigkeit, Zulassung und Auflagen bei den einzelnen Werbearten:

zu a) Die dauerhafte Wirtschafts- oder Firmenwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist nach § 33 StVO zu beurteilen. Sie wird in der Regel abzulehnen sein.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
Konto 3343
BLZ 700 519 95

Raiffeisenbank Erding
Konto 113344
BLZ 701 693 56

Postgiroamt München
Konto 8004-809
BLZ 700 100 80

VR-Bank Erding
Konto 55999
BLZ 700 919 00



Unsere **Öffnungszeiten** sind Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 17 Uhr.
Wir empfehlen für Ihren Besuch eine vorherige Terminvereinbarung.
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Verkehrswesen

Seite 2 von 2

Die Erstzuständigkeit für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbeanlage im Bereich öffentlicher Straßen liegt seit 01.01.1999 nicht mehr bei der Bauaufsichtsbehörde, sondern bei der Straßenverkehrsbehörde. Diese nimmt, sofern der Verbotstatbestand des § 33 Abs. 1 StVO erfüllt ist, die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr und ist damit z.B. auch für die Beseitigung unzulässiger Werbeanlagen zuständig.

Das Landratsamt Erding wird demnächst verstärkt dauerhafte Werbeanlagen auf ihre Zulässigkeit hin überprüfen.

Interessenten für derartige Werbeanlagen sind an das Landratsamt, Verkehrswesen zu verweisen. Zur Zeit verfahren wir so, dass eine einfache Firmenwerbung (nur Firmenname ohne weitere Angaben) unmittelbar bei der Einfahrt zum Firmengelände (Ort der Leistung) insbesondere bei geschwindigkeitsreduzierten Bereichen gestattet wird.

zu b) Das Landratsamt Erding beabsichtigt vorübergehende Werbung, z.B. für landwirtschaftliche Produkte (Erdbeerfeld) unter Einhaltung bestimmter Auflagen zeitlich beschränkt zuzulassen.

- siehe hierzu unsere Vorgaben "Lösungsvorschlag für temporäre Werbeanlagen" (Anlage 1) –

zu c) Auch für eine zeitlich beschränkte Veranstaltungswerbung (z.B. Discoparty) ist das Landratsamt Erding bereit, einen Kompromiß einzugehen und unter Einhaltung festgesetzter Auflagen vorübergehend zuzulassen.

- siehe hierzu unsere Vorgaben "Lösungsvorschlag für zeitlich beschränkte Veranstaltungswerbung" (Anlage 2) –

Wir bitten Sie, von diesen Regelungen Kenntnis zu nehmen und schlagen vor, diese Hinweise in Ihrem öffentlichen Mitteilungsblatt in geeigneter Weise bekanntzumachen. Gerade die Veranstaltungswerbungen nehmen durch die vielen Feierlichkeiten der Vereine immer mehr überhand und "überschwemmen" den gesamten Landkreis. Wir bitten daher, die Vereinsvorstände frühzeitig, spätestens bei der Anmeldung eines Festes bei der Gemeinde, über diese Regelungen zu informieren und möglichst den beiliegenden Informationsszettel nach Anlage 2 auszuhändigen.

Wir denken, dass es auch in Ihrem Sinne ist, wenn wir alle in diesem Bereich ein wenig auf unsere Umwelt, insbesondere aber auf eine erhöhte Verkehrssicherheit achten und den Landkreis nicht massiv mit Plakathinweisen überfrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anlage 1

Lösungsvorschlag für temporäre Werbeanlagen (z.B. Erdbeerfeld oder Blumenfeld)

Bei zeitlich beschränkten Werbeanlagen sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Je „Werbeobjekt“ (Erdbeerfeld, Blumenfeld ...) nur eine Werbeanlage, evtl. aus jeder Richtung eine Tafel.
2. Große Werbeanlagen (größer als 1 m²) dürfen nicht aufgestellt werden, da sie als Blickfang dienen und Verkehrsgefährdungen provozieren können.
3. Die Schilder dürfen nur die Bezeichnung der zu verkaufenden Ware tragen, jedoch keine Firmennamen enthalten. Denkbar wäre z.B. eine stilisierte Erdbeere, das Wort „Erdbeeren“, „Spargel“ oder die Bezeichnung „Blumenfeld“. Zu der Aufschrift muß die Entfernung der Werbeanlage zu der entsprechenden Einfahrt, dem Parkplatz o.ä. angegeben werden. Zusätzlich sollte ein Pfeil in Richtung der Einfahrt zeigen, möglicherweise kann die ganze Werbeanlage als Pfeilwegweiser ausgeführt werden.
4. Der Standort der Werbeanlage muss 200 m vor der Einfahrt, Einmündung oder dem Parkplatz sein, damit sie als „Vorwegweiser“ den Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf das „Verkaufsgelände“ hinweist, um unerwarteten Reaktionen einzelner Fahrer vorzubeugen.
5. Das Aufstellen der Werbeanlagen ist auf die Erntezeit (höchstens 2 Monate) zu beschränken bzw. nach Beendigung der „Ernte“ müssen die Schilder unverzüglich entfernt werden.
6. Ort und Zeit der Aufstellung müssen bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit der Straßenmeisterei rechtzeitig abgestimmt werden. Bei Gemeindestraßen sollte die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast beteiligt werden.
7. Der Abstand der Werbetafeln zum Fahrbahnrand muß mindestens 2,00 m betragen.
8. Zu überlegen ist, ob eine weitere Werbeanlage mit weniger als 1 m² Fläche am Ort der Leistung aufgestellt werden soll, wenn von der Fahrbahn aus nicht genau zu erkennen ist, wo sich das Blumen-, Erdbeer- oder Spargelfeld befindet.
9. Hinweise über mehrere Straßen müssen unterbunden werden.

Es muß gewährleistet sein, dass auf der klassifizierten Straße an der freien Strecke keine Fahrzeuge verkehrsgefährdend aufgestellt werden.

Auf ausreichendes Parkplatzangebot abseits der Straße ist zu achten.

Lösungsvorschlag für vorübergehende Veranstaltungswerbung (z.B. Disco-Party)

Grundsätzlich ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaft gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO verboten. Auch ist eine Werbung verboten, wenn sie innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt wird und auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaft verkehrsgefährdend wirkt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt jedoch zeitlich beschränkte Werbeanlagen für Festveranstaltungen unter Einhaltung folgender Auflagen zu dulden:

1. Es darf nur für einen Veranstaltungstermin (z.B. Disco-Party) geworben werden. Die Werbetafeln dürfen nur am Ort der Veranstaltung jeweils im unmittelbaren Bereich der Ortseingänge innerorts aufgestellt werden (Es wird dabei vorübergehend geduldet, dass Werbetafeln auf den Verkehr außerorts wirken).
2. Die Größe der Werbeanlagen darf 4 m^2 nicht übersteigen, da sie als Blickfang dienen und Verkehrsgefährdungen provozieren können und außerdem zur Verunstaltung der Landschaft beitragen.
3. Die Werbetafeln sollen nur kurze und prägnante Informationen laut folgendem Muster enthalten:

Art der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Name des Veranstalters

Nicht so:

Disco-Party

in Musterdorf

am 28.06.2002

FFW Musterdorf

125 Jahre

FFW Musterdorf

26.06.02: Altennachmittag

27.06.02: Ehrungsabend

28.06.02: Disco-Party

29.06.02: Festabend mit
den "Lustigen"

30.06.02: Festumzug und
Festausklang mit
den "Musikern"

4. Das Aufstellen der Werbeanlagen ist auf 4 Wochen zu beschränken. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Schilder unverzüglich entfernt werden.
5. Ort und Zeit der Aufstellung müssen bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit der betreffenden Straßenmeisterei rechtzeitig abgestimmt werden. Bei Gemeindestraßen sollte die Gemeinde als Trägerin der Baulast beteiligt werden.
6. Der Abstand der Werbetafeln zum Fahrbahnrand muß mindestens 4,50 m betragen.